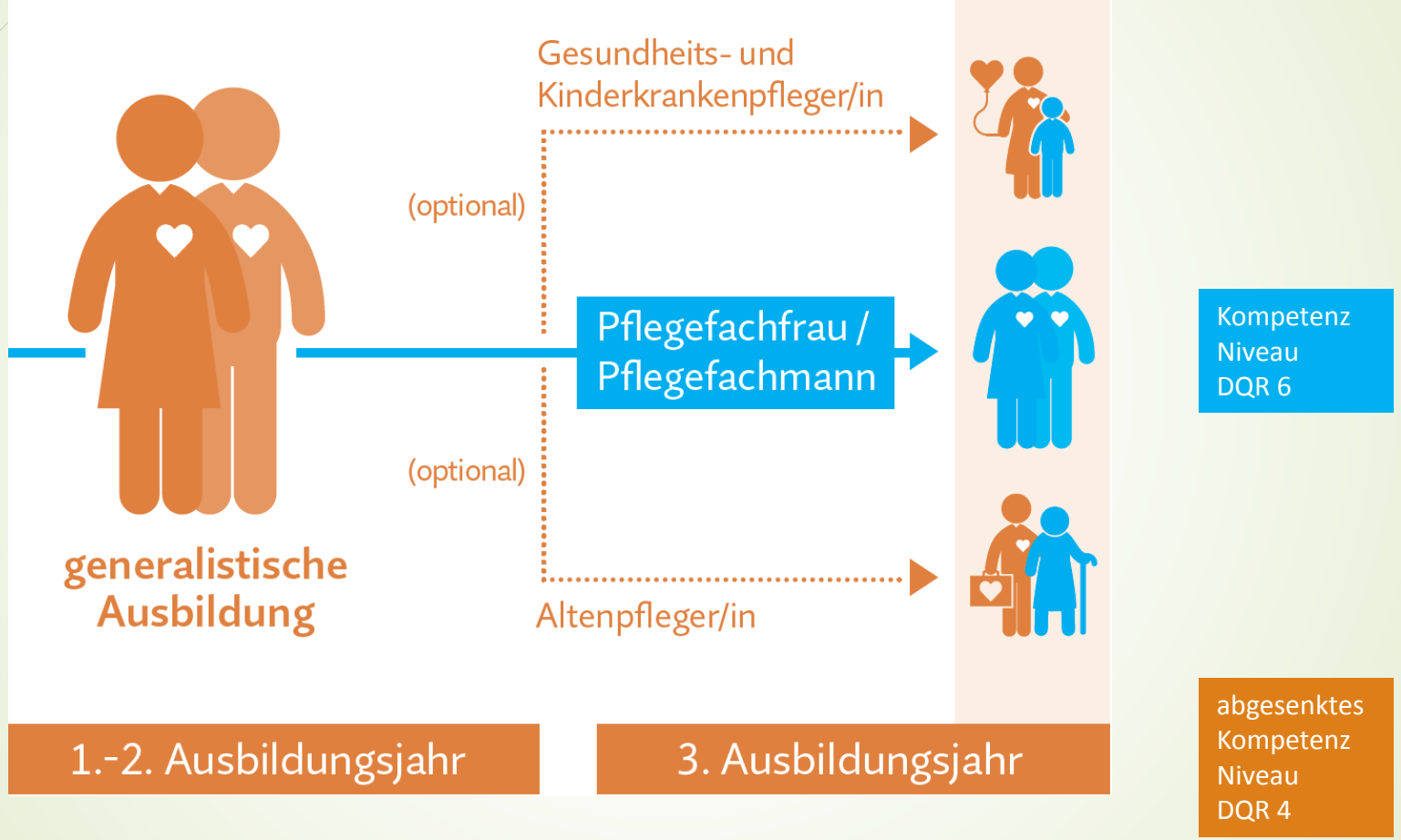




# Generalistische Pflegeausbildung

Stand und Informationen 19.05.2021

# Ausbildungsverlauf



# Pflegeberufegesetz - PflBG

## § 1 Berufsbezeichnung

Insofern alle drei Jahre generalistisch ausgebildet werden:

- Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann

## § 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

Diese dürfen **nur** von den Personen ausgeführt werden, die die Berufsbezeichnung **Pflegefachfrau** bzw. **Pflegefachmann** erworben haben:

- Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

## § 59 Wahlrecht des Auszubildenden

- Altenpflege und KinderKrankenpflege haben keine EU-Anerkennung

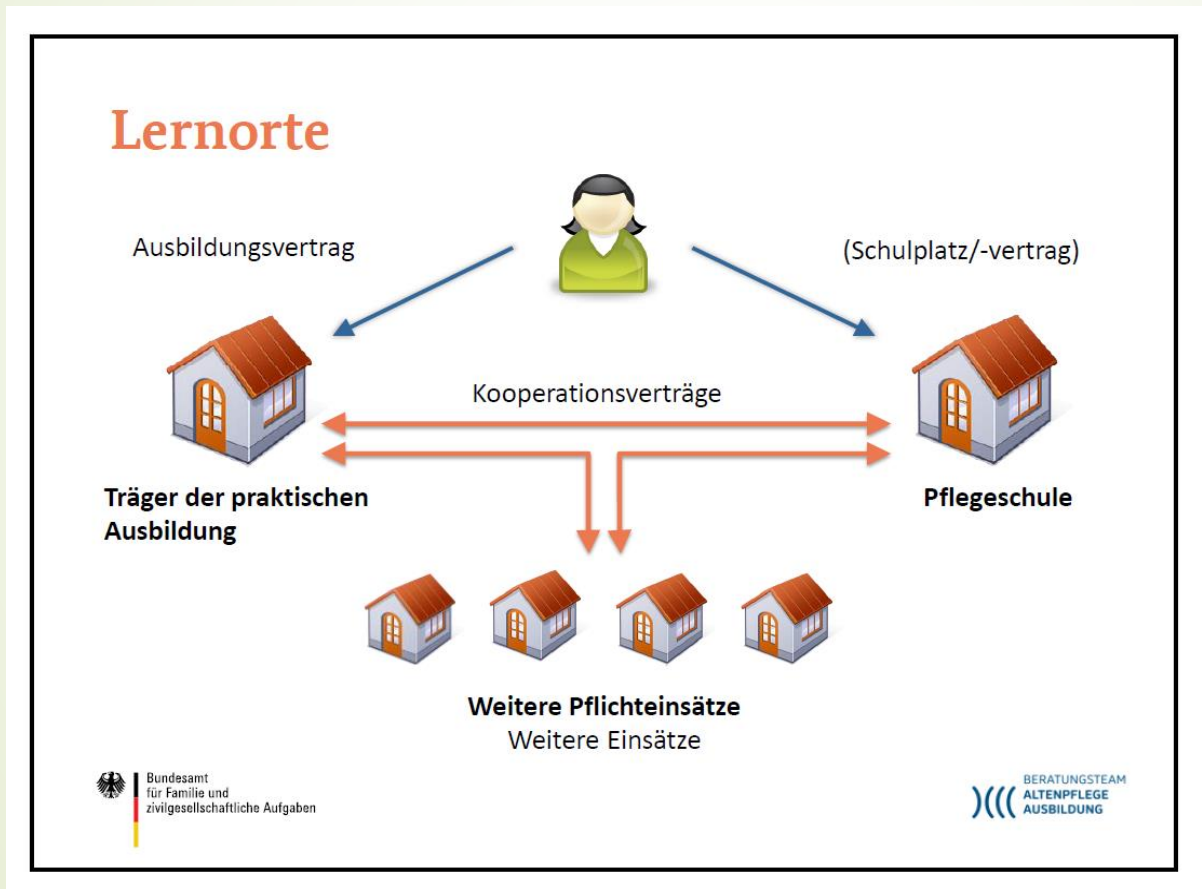
## Pflegeberufegesetz - PflBG

### § 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

- Dauer: VZ 3 Jahre bzw. TZ max. 5 Jahre
- Ausbildungsbeginn: 01. April oder **01. September**
- Praktische Ausbildung gliedert sich in Orientierung-, Pflicht- und Vertiefungseinsätze
- Lernortkooperationen: Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschule und alle weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen
- Zwischenprüfung zum Ende des 2. Ausbildungsjahres: Möglichkeit diese festgestellten Kompetenzen als Pflegeassistenten- oder Helferabschluss anzuerkennen
  - ⇒ ist in Länderhoheit und in Bayern nicht vorgesehen

# PfIBG – Bedeutung der praktischen Umsetzung

## Lernortkooperationen



## Pflegeberufegesetz - PflBG

### § 8 Träger der praktischen Ausbildung: Aufgaben

- Abschluss des Ausbildungsvertrages mit dem Azubi
- Gewährleistung, dass alle für die Ausbildung vorgeschriebenen Einsätze durchgeführt werden können
- Erstellung eines Ausbildungsplans mit einer zeitlichen und sachlichen Gliederung

# Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe - PflAPrV

## Praxisanleitung

- Erfolgt im Umfang von mindestens 10% der praktischen Ausbildungszeit eines Einsatzes
- Planung erfolgt über den Dienstplan
- Zusammenarbeit zwischen PDL und Praxisanleitung!

## § 4 Praxisanleitung

- mindestens 1 Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich in den letzten 5 Jahren
- Weiterbildung 300 Stunden
- jährliche Anpassungsqualifizierung von 24 Stunden
- Bestandschutz 2019
- PA: Anwesenheit bei Zwischen- und Abschlussprüfung



## PfIBG § 7 Abs. 1 – Verteilung der praktischen Einsätze

1. + 2. Ausbildungsdrittel		Stunden
I	Orientierungseinsatz	400*
II	Pflichteinsatz stationäre Akutpflege	400
II	Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege	400
II	Pflichteinsatz ambulante Pflege	400
III	Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung	60/120*
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel		1720
3. Ausbildungsdrittel		
IV	Pflichteinsatz psychiatrische Versorgung	120
V	Vertiefung	500
VI	Weiterer Einsatz zur freien Verteilung	160
Summe letztes Ausbildungsdrittel		780
<b>Gesamtstunden 1. – 3. Ausbildungsjahr</b>		<b>2500</b>

Pädiatrie = Pflege + Heilkunde:  
Gewichtung nicht vorgegeben

\* Bis 31.12.2024 entfallen auf ‚Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung‘ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen die Stunden vom ‚Orientierungseinsatz‘.



## PfIBG - § 7 Abs. 1 – Verteilung der praktischen Einsätze in der eigenen Einrichtung

<b>1. + 2. Ausbildungsdrittel</b>		<b>Stunden</b>
<b>I</b>	Orientierungseinsatz	400*
<b>II</b>	Pflichteinsatz ambulante Pflege	400
	<b>Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel</b>	<b>800</b>
<b>3. Ausbildungsdrittel</b>		
<b>V</b>	Vertiefung	500
<b>VI</b>	Weiterer Einsatz zur freien Verteilung	160
	<b>Summe letztes Ausbildungsdrittel</b>	<b>660</b>
<b>Gesamtstunden 1. – 3. Ausbildungsjahr</b>		<b>1460</b>

## PfIAPrV –§ 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung


### Nachtdienst

- Unter unmittelbarer Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1, § 58 Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes sollen ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit mindestens 80, höchstens 120 Stunden der praktischen Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden.

## **PfIBG** – Berufliche Ausbildung in der Pflege

### **§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule**

- Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung und koordiniert sowohl den theoretischen und praktischen Teil, als auch die praktische Ausbildung.
- Sie prüft den von den Trägern der praktischen Ausbildung erstellten Ausbildungsplan auf Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen.

 Sie können aktuell an der Entwicklung der Ausbildung praktisch mitarbeiten und selbst gestalten.

## **PfIBG – § 5 Ausbildungsziel**

### **Kompetenzen erlangen**

Die Ausbildung ist auf den Erwerb und die Entwicklung von Kompetenzen ausgerichtet:

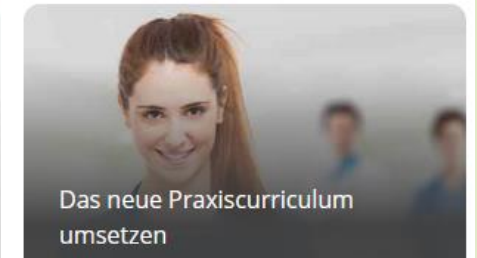
- I.** Pflegeprozess und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
- II.** Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.
- III.** Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.
- IV.** Das eigene Handeln auf Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.
- V.** Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

## Anforderungen an die Praxisanleitung

- Auszubildende verbringen im Laufe Ihrer Ausbildung 2.500 Stunden in der Praxis.
- Davon mehr als die Hälfte bei uns.
- 10 % davon sind Anleitungszeit.
- Dies gilt auch für ‚betriebsfremde Auszubildende‘.
- 24 Stunden Fortbildung im Jahr.
- Verantwortung übernehmen und für den Auszubildenden einstehen.
- [www.praxisanleiter-akademie.de](http://www.praxisanleiter-akademie.de)



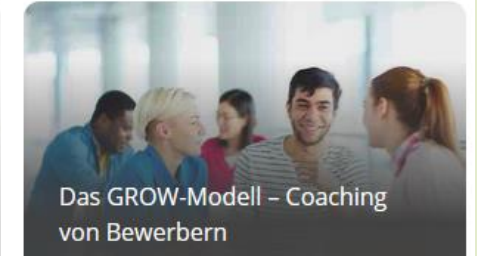
## Berufspädagogik: Grundlagen der Praxisanleitung



## Berufspädagogik: Pädagogische Kompetenz



## Berufspädagogik: Kommunikation



## Berufspädagogik: Methodentraining



# Pflegeausbildungsfonds Bayern



## Pflegeberufegesetz - PflBG

### § 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs

- 57,2380 % Krankenhäuser
- 30,2174 % ambulante & stationäre Pflegeeinrichtungen
- 8,9446 % Land
- 3,6 % Direkteinzahlung soziale Pflegeversicherung



## Pflegeberufegesetz - PflBG

### § 27 Finanzierung der beruflichen Ausbildung

- Kosten der Pflegeberufsausbildung:
  - Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
  - Kosten der praktischen Ausbildung
  - Kosten der Praxisanleitung
  - Betriebskosten für Pflegeschulen (wirtschaftliche Betriebsführung = Kostendeckungsprinzip)
  - Kosten für Praxisbegleitung

# Finanzierungsverfahren für die Pflegeausbildung

## Ausgleichsverfahren nach PfIBG und PflAFinV

	01.09. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021
Aufwendbare Pauschale für Zeitraum		
Arbeitgebereaufwand Ausbildungsvergütung		
Auf Ausbildungsvergütung anzurechnende Förderung durch Dritte		
Festsetzung Ausbildungsvergütung		
<b>Festsetzung Auszahlungsbetrag</b>		

# Finanzierungsverfahren für die Pflegeausbildung

## PfIBG § 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs

$$\frac{\text{Abgerechnete Punkte SGB XI des Pflegedienstes}}{\text{Abgerechnete Punkte SGB XI aller Pflegedienstes}} \times \text{ambulanter Anteil am Finanzierungsbedarf (=30,2174)}$$

	01.09. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021
Einzahlungen*		
Auszahlungsbetrag		

\*Ausbildungsvergütungen, Aufwendungen für Praxisanleitung, Verwaltungskosten, Kosten weiterer Einsatzorte usw. sind hier nicht berücksichtigt.

## So gewinnen Sie Auszubildende

- Potentielle Auszubildende unter den Mitarbeitenden erkennen.
- Praktika anbieten und qualifiziert durchführen.
- Kompetente und zufriedene Mitarbeitende sind in der Pflege die beste Öffentlichkeitsarbeit.
- In den Familien der Mitarbeitenden werben.
- In den Familien der Pflegekunden werben.

## Chancen

- Qualifizierte Ausbildung
- Zukunft der Pflege gestalten
- Fachwissen lebendig halten
- Sicherheit für Pflegekunden
- Mitarbeiter gewinnen
- Qualifizierte Einarbeitung neuer MA
- Vorzüge der Ambulanten Pflege

## Stolpersteine

- Faktor Zeitmangel
- Mangel an Praxisanleitungen



# Haben Sie Fragen?